Danske Invest, FCP

Luxemburg

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

Danske Invest Russia Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0495011024

	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betrieb vermög KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			USD	USD	USD
ar	ausschü	ttung	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,000
		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,000
		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,6342	0,6342	0,634
		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0312	0,0312	0,051
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des §	_	0,6342	_
	aa)	16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,0342	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	-	0,0000	0,000
	00)	oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		0.0000	0.000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden	0,0000	0,0000	0,000
		Fassung)		=	_
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	_	_
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,6116	0,6116	0,611
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,6116	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit §			
		8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,000
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	-
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	zur An	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,000
	(wegge	··			
	Betrag	der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im			
	aa) ³⁾	les § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,1443	0,1443	0,144
	aa)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen	0,1443	0,1443	0,144
		wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,1443	-
	22)	Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.000
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	_
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit	0,0000	0,0000	0,000
	ff)	diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
		der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,000
		chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Iftsjahre	0,1764	0,1764	0,176
	chrichtli				

Danske Invest Russia Anteilklasse I Thesaurierung ISIN: LU0495011370

		hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermöger KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
_			USD	USD	USD
	ausschi	-	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
-		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
a)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) bb)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
		e der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
<i>(</i>)		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,6604	0,6604	0,6604
2)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0001	0,0001	0,0001
-,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	-	0,6604	-
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	-
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000	
	ii)	Einklinfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,6369	0,6369	0,6369
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,6369	_
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,0000	-
d)	zur Aı	urechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,000	0,0000
e)	(wegge		-,		-,,,,,,,,
	Betrag	der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,1166	0,1166	0,1166
		vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,1166	-
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
g)	Betrao	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
· ·	im Ge	schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer iftsjahre	0,1424	0,1424	0,1424
etra	richtlicl g der ni		0,0202	0,0202	0,020

Danske Invest China Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0178668348

-		ahresbeginn : 01.01.2014 ahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			USD	USD	USD
Baı	rausschi	üttung	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a)		g der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
• `	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		g der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
-1		der ausschüttungsgleichen Erträge ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,6456	0,6456	0,6456
c)	aa)	ausgeschatteten/ausschattungsgeteinen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	-	0,6290	-
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	=	0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) ii)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,4348	0,0000 0,4348	0,4348
	11)	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000	0,4348	0,0000
	JJ/	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾		0,1310	
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	_	0,0000	_
d)	zur Aı	nrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 Inv\$tG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) f)	Betrag	efallen) g der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) ³⁾	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,1087	0,1163	0,1163
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,1163	-
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
g)	Betrag	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	im Ge früher	schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,1163	0,1163	0,1163
Betra		h: icht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- ssungsgesetzes	0,1224	0,1224	0,1224

Danske Invest Japan Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0193802039

-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermöger KStG pro Antei
) l- #-	4	JPY	JPY	JPY
Barausschü		0,0000	0,0000	0,0000
	Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
	der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	ler ausschüttungsgleichen Erträge	6,3977	6,3977	6,3977
	nusgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	6,3977	_
44.	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	anzuwendenden Fassung)			
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000		-
	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	6,3781	6,3781	6,3781
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	6,3781	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
) zur An	echnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
) (wegget		.,	.,	.,
	der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
U	fte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	1,5945	7,3710	7,3710
/	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	-,-,-	.,	.,
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	7,3710	_
00)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		7,0710	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
,	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	-,	-,	-,
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
,	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		.,	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
/	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	-,- 500	-,	5,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	
,	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		.,	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
) Betrag	ler Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	7,5258	7,5258	7,5258
, and Oco	r Geschäftsjahre	7,5250	7,5250	7,5256
	•			
frühere				
frühere chrichtlich	ht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	4,8725	4,8725	4,8725

Danske Invest - Danish Bond Anteilklasse A

Ges		hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
Dan	ausschü	Hung	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
4)	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
•)	U	der ausschüttungsgleichen Erträge	5,2803	5,2803	5,2803
2)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	2,2002	2,2003	2,2003
-,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	_
	ŕ	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		,	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	4,9334	4,9334
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	=	-
	22	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	kk)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
	KK)	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	=	0,0000	-
*\		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
l)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
`	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e))	(wegge	•			
,		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen fte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) ³⁾	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	uu)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b		0,0000	
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
		Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.		0,0000	
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	Retrac	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
9		chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
		er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
g) 1)	friiham	1 COCHRIGHER			
1)					
i) ichi	richtlich		0,4285	0,4285	0,428

Danske Invest - Danish Bond Anteilklasse A d

		•
ISIN	: LU001	2089008

Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014 Privat-Betriebs-Betriebs-Geschäftsiahresende: 31.12.2014 vermögen vermögen vermögen **EStG** KStG Ex-Tag: 24.02.2015 Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 17.02.2015 oro Anteil pro Anteil ro Anteil DKK DKK DKK 1.0000 1,0000 1.0000 Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer 0.0000 0.0000 0.0000 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: a) Betrag der Ausschüttung 1.0000 1.0000 1.0000 In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0.0000 0.0000 0.0000 In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge 0.0000 0.0000 0.0000 Betrag der ausgeschütteten Erträge 1.0000 1,0000 1.0000 Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 0.5785 0,5785 0,5785 In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im 0.0000 Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG bb) 0.0000 0.0000 1,4750 1,4750 cc) 0.0000 dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), 0,0000 ee) soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 gg) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0,0000 hh) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0.0000 0,0000 0.0000 ii) - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte 0,0000 0,0000 0,0000 ii) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung kk) 0.0000 0.0000 0.0000 der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen 11) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) zur An echnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 1.5785 1.5785 1.5785 bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 0,0000 0,0000 0,0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem 0,0000 0,0000 0,0000 Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt 0,0000 0,0000 0,0000 bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2 nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0.0000 0.0000 0.0000 cc) Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b dd) 0.0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0.0000 0,0000 0,0000 ee) Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b ff) 0.0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2 Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0.0000 0.0000 0.0000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0.0000 0.0000 0.0000 früherer Geschäftsjahre Nachrichtlich: 0,1281 0,1281 Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-0,1281 Steuer-Anpassungsgesetzes

Danske Invest - Danish Mortgage Bond Anteilklasse A

		hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs vermöge KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Ante
			DKK	DKK	DKK
	ausschü		0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
ı)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
`	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
		der ausschüttungsgleichen Erträge	7,6862	7,6862	7,6862
:)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	_
	1.1.\	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		0.0000	0.0000
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	>	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		4.0024	4.0024
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0.0000	4,0024	4,0024
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	_	-
	>	anzuwendenden Fassung)	0.0000		
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	=	_
	66)	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0.0000		
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	- 0,0000	0,0000
	gg)	•	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	- 0.0000	0,0000	
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	11)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	0.0000	0.0000	0.0000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des		0,0000	
	11)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
n	zur An	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
,	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	,		0,0000	0,0000	0,0000
`	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge				
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	aa)3)	nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	0,0000
	00)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
	uu,	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	.,	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	-,	-,	-,00
		in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
	ff)	in Doppelouchstabe de chinatien ist und auf Emkunite chitani, auf die § 2 Abs. 2 mysto in verbindung mit § 60			
	ff)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	ff)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
)			0,0000	0,000	0,0000
)	Betrag	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000		0,0000
	Betrag im Ges	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		0,0000	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
)	Betrag im Ges frühere	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre		0,0000	
ch	Betrag im Ges frühere	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre		0,0000	

Danske Invest - Danish Mortgage Bond Anteilklasse A-eur h

	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
Da-	onas -1. "	Huua	EUR	EUR	EUR
	ausschü		0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
1)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) bb)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
"		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3773	0,3773	0,3773
		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,3773	0,3773	0,3773
:)	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,0000	
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	_
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,1964	0,1964
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	
	,	anzuwendenden Fassung)	-,		
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	_
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	-
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
l)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge				
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
		ffte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	0,0000
	00)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0.0000	0,0000	0,0000
	<i>cc)</i>	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		*,****	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	,	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	,	,	ŕ
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
;)	Betrag	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1)	im Ges	chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
		er Geschäftsjahre			
ch	richtlich				
		cht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0114	0,0114	0,011
tra	_	sungsgesetzes	0,0114	0,0114	0,011

Danske Invest - Danish Mortgage Bond Anteilklasse I

	chäftsjahresbeginn : 01.01.2014 chäftsjahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
Dawa	nugah ii ttuna	DKK	DKK	DKK
	ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	ch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
-	Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
_	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,8605	4,8605	4,8605
	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,0000	_
	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		0.0000	0.0000
	bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		2.51.62	2.51.62
	cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	2,5163	2,5163
,	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	=	-
	anzuwendenden Fassung)	0.0000		
,	ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	=-	-
	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0.0000		
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	
	gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
	ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
J) .	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	(weggefallen)			
	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0.0000	0.0000	0.0000
1	aa) ³⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,000	_
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
'	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
'	dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
		0.0000	0.0000	0.0000
'	ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e		0,0000	
	ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	_
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
n)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
,			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früherer Geschäftsjahre			
	richtlich:	0.0202	0,0382	0,038
_	g der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0382	0,0382	0,038
cuer	r-Anpassungsgesetzes			

Danske Invest - Danish Mortgage Bond Anteilklasse A-nok h

	_	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
D		4	NOK	NOK	NOK
	ausschü		0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
-		9	0,0000	0,0000	0,0000
a)	aa)	der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,000	0,0000	0,0000
b)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
,,	_	der ausschüttungsgleichen Erträge	6,0959	6,0959	6,0959
:)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0939	0,0939	0,0939
.)	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,0000	_
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,0000	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		-,	.,
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	3,1644	3,1644
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	_	_
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	-
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11\	Körperschaftsteuer berechtigen		0,0000	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
4)	zur Ar	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
•)	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge		0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
,		ofte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	, i	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
		Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
		in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
	dd)				
	dd)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	ŕ	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²	0.0000	0.0000	0.0000
	dd)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	ee)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000		0,0000
	ŕ	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	0,0000
	ee)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000		0,0000
	ee)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵	-		-
g) 1)	ee) ff) Betrag	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	ee) ff) Betrag im Ges	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵	-	0,0000	-
1)	ee) ff) Betrag im Ges	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
) ich	ee) ff) Betrag im Ges früher richtlich	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest - Danish Mortgage Bond Anteilklasse A d

Ausschüttung

ISIN	•	LU0158165976	

Bareusschüttung Durch der Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer Betrug der Ausschüttung Betrug der Ausschüttung Betrug der Ausschüttung Betrug der Ausschüttung enhaltene ausschutungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0,0000 1,3600 1,3600 1,3600 1,3600 0,0000 0,0000 1,3600		jahresbeginn : 01.01.2014 jahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs vermöge KStG
Sarausschittung 1,3600 1	Ex-Tag:	24.02.2015 Datum des Ausschüttungsbeschlusses : 17.02.2015	pro Anteil	pro Anteil	pro Ante
Durch der Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Queltensteuer 5 3 Abs. 1 Satz 1. Nr. 2. in Verbindung mit Nr. 1 Invisit Gleuchstaber: 1 Betrag der Ausschüttung mit Nr. 1 Invisit Gleuchstaber: 2 Betrag der Ausschüttung enhaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0					DKK
SANs. 1 Satz I Nr. 2. in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				•	1,3600
Betrag der Ausschüttung an In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000			0,0000	0,0000	0,0000
an) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgeleiche Erträge der Vorjahre bib in der Ausschüttung enthaltene Substanzberfüge 1,3600 1,360		9			
bb) In der Ausschittung enthaltene Substanzbeträge Betrag der ausschüttung enthaltene Etträge Betrag der ausschüttungsgeleichen Etträge 1 1,3600 1,3600 Betrag der ausschüttungsgeleichen Etträge enthaltene an Eträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8 b Abs. 1 des Kröten Abs 8 Abs. 2 des 8 Abs. 2 des 9 Abs. 2 Abs.) Betra	<u> </u>			1,3600
Betrag der ausgeschütten Erträge 1,3600 1,	,			•	0,0000
Betrage der ausschüttungsgleichen Etträge Inden ausgeschütterda/susschüttungsgleichen Etträgen enthaltene aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes sind of steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) 0,0000 0,					0,0000
Discreption				•	1,3600
aa) Erträge im Sime des § 2 Abs. 2 Satz I InvStG in Verbindung mit § 8 Nb. 4 Ides Körperschaftsteuergesetzes oder in 6 No.0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nb. 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 Nb. 5 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nb. 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 Nb. 5 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nb. 6 Nb. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nb. 6 Nb. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nb. 1 Nb. 1 des Einkommensteuergesetzes sind (bl. 6 Nb. 2 des Einkommensteuergesetzes oder im Fail des § 1 des Nb. 2 des Einkommensteuergesetzes oder im Fail des § 1 des Nb. 2 des Korperschaftsteuergesetzes oder im Fail des § 1 des Nb. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzwenden in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fail des § 1 des Nb. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fail des § 1 des Nb. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzwenden in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzwenden in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzwenden in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzwenden in Verbin			2,2711	2,2711	2,2711
Fall des § 16 InvSG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁵ b) Veründerungsgewinne im Simae des § 2 Abs. 2 Sanz 2 (1985) in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Ce Ertige im Simae des § 2 Abs. 2 Sanz 2 (1985) in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des ce Ertige im Simae des § 2 Abs. 2 and NSG 1,8857 dd) steuerfreie Veräuderungsgewinne im Simae des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvSiG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), commendenden Fassung), soweit die Erträge insithen des § 2 dos E- Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräuderungsgewinne im Simae des § 2 dos E- Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräuderungsgewinne im Simae des § 2 dos E- Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräuderungsgewinne im Simae des § 2 Abs. 3 InvSiG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0,0000 0,0000 ji) steuerfreie Veräuderungsgewinne im Simae des § 2 Abs. 3 InvSiG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0,0000 0,0000 ji) in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0,0000 0,0000 ji) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0,0000 0,0000 ji) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,0000 0,0000 ji) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist i ¹⁰ li) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte in Sinne des § 4 Abs. 2 des 0,0000 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden sit i ¹⁰ ju) in Doppelbuchstabe ke nenhaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden sit i ¹⁰ ju) auf Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil					
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des — 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes of 1 1,8857 des 1 1,8857	aa)		_	0,0000	_
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes c) Erträge im Sime des § 2 Abs. 2 altwisse im Sime des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 0,0000 anzwendenden Fassung) ee) Erträge im Sime des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), 0,0000 soweid die Erträge im Sime des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), 0,0000 soweid die Erträge im Sime des § 2 Abs. 3 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung 0,0000 gg) Einkünfte im Sime des § 4 Abs. 1 InvStG fin boppelbuchstabe ge enfaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen in Doppelbuchstabe ge genfaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen in Doppelbuchstabe ir enfaltene EERT-Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen in Doppelbuchstabe ir enfaltene EERT-Einkünfte, die nicht dem Verbindung mit § 8b Abs. 2 des (No.0000 0,	11)			0.0000	0.0000
cc) Erräge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG dd) steuerfreie Verzügerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31, Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) ce) Erräge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31, Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erräge incht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräuderungsgewinne im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräuderungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung gg) Einkinfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG, für die kein Aboug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 - 10,0000	bb)		-	0,0000	0,0000
dd.) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvSiG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvSiG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 InvSiG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge inchi Kapitalerträge im Sinne des § 2 Abs. 3 InvSiG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung gg) Einkinfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvSiG (in die kein Abzug anch Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0,0000 0,0000 - in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, and die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder anzuwenden ist 0 Nebpelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 InvSiG i	22)	• •		1 0057	1 0057
ee) Errige im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), o,0000 — soweit die Errige incht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind (in the state of th			0.0000	1,885/	1,8857
ce) Erräge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), 0,0000 - soweit die Erräge im Sinne des § 2 Ode Einkommensteuergesetzes sind f) steuerfieie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0,0000 - gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG ii) Dippelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen - 0,0000 0,0000 in Doppelbuchstabe i einhaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen - 0,0000 0,0000 0,0000 in Doppelbuchstabe i einhaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des (0,0000 0,0000	aa)		0,0000	_	_
soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Verzüderungsgewinne mi Sinne des § 2 Abs. 3 InxSG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	99)	<u> </u>	0.0000		
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Comment of the March 2000 and the State of the Stat	ee)		0,0000	-	_
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG hh) in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen — 0,0000 ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 - in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des — 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden is til Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Coppelbesteuerung zur Arnerchung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuerder Körperschaftsteuerung zur Arnerchung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer der Körperschaftsteuerung zur Arnerchung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer der Körperschaftsteuering zur Arnerchung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer der Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkömmensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹¹ 10 zur Anrechung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹¹ 2 zur Anrechung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten bib im Sinne des § 7 Abs. 3 invStG co im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG entfällt, und aa) ¹¹ nach § 1 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) ¹¹ nach § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) ¹¹ nach § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) ²¹ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder eine mAbkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist. wenn kein Abzug nach § 4 Abs.	ff)		0.0000		
hi) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen — 0,0000 0,0000 — 0,0000					0,0000
iii) Einkünfe im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 0,0000 0 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des		•			-
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte ji) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹¹ kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte in Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Amrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe ke enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des - 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹¹ 10. zur Amrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG co: im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte in Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in ach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34e Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf EIIT-Einkünfte entfällt verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²¹ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Verbindung mit § 8b Abs. 1 des K	-			•	0,0000
ji) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs, 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs, 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs, 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹¹ (1) (2) (2) (3) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4	11)				0,0000
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe ke nethaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 6 prepschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) in Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten b) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in ach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ec enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Ab	ii)	**	0,0000	,	0,0000
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10	337			0,0000	
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkömmensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG co im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG co im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG co im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder S 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 3 invStG overgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 Abzug nach					
der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁰ 2 ur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG bb) im Sinne des § 7 Abs. 1 vat 2 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wen kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe centhalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe centhalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 Abs.	kk)		0.0000	0.0000	0,0000
Rörperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	,		0,0000	0,0000	0,0000
II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 10 No000 0,0000					
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	11)		-	0,0000	-
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten cc) (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr.		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten cveggefallen Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) anach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in O,0000 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in O,0000	l) zur A	Arrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) anach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 ach § 4 Abs. 1 dies Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in O,0000 Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	3,6311	3,6311	3,6311
(weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) 30 nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, — in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0,0000 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit §	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000		0,0000
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt 0,0000 0,0000 bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 cc) nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.			0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) 30 nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt bi) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 cc) nach § 4 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0,0000 cc) nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20) (weg	gefallen)			
aa) 3) nach § 4 Abs. 2 İnvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt 0,0000 0,0000 0,0000 bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)					
Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde, in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist z ³⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist z ³⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist z ³⁾					
vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)	aa) 3)		0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾					
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0,0000 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			0.0000	0.0000	0.0000
Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0,0000 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkümfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)	hh)	**	0,0000		0,0000
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0,0000 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵	DD)		_	0,0000	_
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾					
Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	cc)		0.0000	0.0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	cc)		0,0000	0,0000	0,0000
Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ft) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	dd)		_	0.0000	_
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	/			-,	
Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾					
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b – 0,0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾		Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	·	·	
Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	ff)		-	0,0000	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
			0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000
früherer Geschäftsjahre					
achrichtlich:					
etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- 0,1093 0,1093	_		0,1093	0,1093	0,1093
uer-Anpassungsgesetzes	uer-Anp	assungsgesetzes			

Danske Invest - Danish Mortgage Bond Anteilklasse A-sek h

		hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
Daw	ovacahi	***************************************	SEK	SEK	SEK
	ausschü		0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
-		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
a)	aa)	der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
•)		der ausschüttungsgleichen Erträge	5,3941	5,3941	5,3941
2)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	3,3941	3,3941	3,3941
-)	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	_
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,0000	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		-,	.,
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	2,8031	2,8031
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	=	_
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	=	0,0000	=
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11\	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
4)	zur Ar	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
•)	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(wegge		0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
,		ofte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	1.1)	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
		nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	00)		0,0000	0,0000	0,0000
	ee)				
		Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.		0.0000	_
	ee)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
0	ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000		0.0000
g) 1)	ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
_	ff) Betrag im Ges	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000 0,0000		0,0000 0,0000
1)	ff) Betrag im Ges	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre		0,0000	
i) ich	ff) Betrag im Ges frühererichtlich	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre		0,0000	

Danske Invest Denmark Focus Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0012195615

3esc	_	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
lara	usschi	ittung	DKK 0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
		der ausschüttungsgleichen Erträge	5,8347	5,8347	5,8347
		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	3,0347	3,0347	3,0347
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,0000	_
	ш,	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,0000	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	/	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		-,	-,
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000		
	Í	anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	-
		die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	-
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung			
		mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
		Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung	_	0,0000	_
		mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
)	zur Aı	nrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge	efallen)			
	Betrag	der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Einkü	nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) 3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,9019	0,9019
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	-	0,9019	-
		des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	1.1\	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	_	0,0000	_
		des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	00)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	ee)		0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	=	0,0000	_
	11)	des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	Betrac	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
		schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer	1,6708	1,6708	1,6708
) .				1,0700	1,0708
) :	im Ge		1,0700		
) :	im Ges Gesch	iftsjahre	1,0700	,	
ach	im Ges Geschi richtlic	iftsjahre	1,8387	1,8387	1,8387

Danske Invest - European Bond Anteilklasse I

ISIN	:	LU0198670993	

		hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermöger KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
Daw		Hanna	EUR	EUR	EUR
	ausschüt	-	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
3) 1)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1)	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
,	U	ler ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
:)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0000	0,0000	0,0000
·,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	-
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
	>	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		0.0000	0.0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	_	_
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000		_
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,0000	=
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung	-	0,0000	-
		mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
l)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(weggel	,			
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen fte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		vorgenommen wurde, in Donnalbunketteba an anthaltan ist und auf PEIT Einkünfte antfällt	0.0000	0.0000	0,0000
	bb)	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000	- 0,0000
	cc)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,000	0,000	0,0000
		nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	·		
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	ee)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	-	0,0000	-
		des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
)		ler Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
ı)	Geschä	chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer ftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
\ac	hrichtlich	n: cht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest - European Bond Anteilklasse A d Ausschüttung

LLUDD	····	6	
ISIN	: LUC	01208	9263

	-	resbeginn : 01.01.2014 resende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermöger KStG
Ex-	Tag : 24.0	22.2015 Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 17.02.2015	pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
•	7 114		EUR	EUR	EUR
	ausschütt		0,2000	0,2000	0,2000
		onds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		tz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
1)		ler Ausschüttung	0,2000	0,2000	0,2000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		ler ausgeschütteten Erträge	0,2000	0,2000	0,2000
		er ausschüttungsgleichen Erträge	0,0762	0,0762	0,0762
)	In den a	usgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	_
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,2762	0,2762
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,0000	=
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
)		echnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2762	0,2762	0,2762
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(weggefa				
)	_	ler ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	-	te im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) ³⁾	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	cc)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
	Ļ	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	In Doppeloucistate ee chinaten ist und att Enixume chidant, auf die § 2 Abs. 2 invStG in Verbindung intt § 60 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	_
	Betrag de	er Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
)	im Gesc	häftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
tra	richtlich: g der nich	tt abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- ungsgesetzes	0,0127	0,0127	0,0127

Danske Invest - European Bond Anteilklasse A

	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögei KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
)			EUR	EUR	EUR
	ausschü		0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
1)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
`		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,4568	0,4568	0,4568
:)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im		0.0000	
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	=	0,0000	_
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	=	0,4568	0,4568
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	uu)	anzuwendenden Fassung)	0,000		
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	_
	,	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	-,		
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
•		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
L)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
,	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	(wegge				
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	aa) ³⁾	nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
				0,0000	0,0000
	hh)	••	-	0.0000	
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	,	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-		0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	,	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-		0,0000
	cc)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	-	0,0000	0,0000
	cc)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	0,0000
	cc)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	-	0,0000	-
	cc) dd) ee)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	-
	cc) dd) ee)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000	-
	cc) dd) ee) ff)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
	cc) dd) ee) ff)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000 - 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
	cc) dd) ee) ff) Betrag im Ges	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung echäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
1)	cc) dd) ee) ff) Betrag im Ges früher	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000 - 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
i) ichi	cc) dd) ee) ff) Betrag im Ges früher richtlich	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000 - 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000

Danske Invest Europe Focus Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0088125512

	_	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermöger KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
			EUR	EUR	EUR
	rausschi		0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0.0000	0.0000
ı)	aa)	der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0.0000	0,0000	0,0000
')		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1886	0,1886	0,1886
)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,1000	0,1000	0,1000
,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	-
	/	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		-,	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 17			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	,	anzuwendenden Fassung)	0.0000		
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	_	_
	ff)	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000		
	gg)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0.0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	- 0,0000
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	-
	357	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		-,	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
()	zur Ar	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
,	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)		fallen)	-,,,,,,,	-,,,,,,,	-,,,,,,,,
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Einkü	nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0013	0,0013
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
	bb)	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0013	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	,	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	.,	-,	-,
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	66)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.		0.0000	
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
()	Retrac	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
)		schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	-0,0025	-0,0025	-0,0025
,		er Geschäftsjahre	-0,0023	-0,0023	-0,0023
	richtlich				
ıch	irichtiici				

Danske Invest Europe Focus Anteilklasse I Thesaurierung ISIN: LU0249696906

	jahresbeginn : 01.01.2014 jahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
araussch	nüttung	0,0000	0,0000	0,0000
urch dei	n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 Abs. 1	Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
Betra	g der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betra	g der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	g der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1706	0,1706	0,1706
In de	n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	-
	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0005	0,0005
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	_
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
66)	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	_	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
gg) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	0,0000
	1. 00	0,0000		0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte		0,0000	
::/	11	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
KK)	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
11)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
zur A	nrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	gefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
	ig der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	infte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0011	0,0011
,	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0011	0,0011
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0011	· -
Í	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.			
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	g der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	eschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	-0,0022	-0,0022	-0,0022
	rer Geschäftsjahre			
chrichtli		0.6121	0.0121	
~	nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0134	0,0134	0,0134
uer-Anp	assungsgesetzes			

Danske Invest European Small Cap Anteilklasse A Thesaurierung
ISIN: LU0123485178

	ftsjahresbeginn : 01.01.2014 ftsjahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
laranc	schüttung	EUR 0,0000	EUR 0,0000	EUR 0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
	9	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der Ausschüttung			
aa		0,0000	0,0000	0,0000
bb	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa		_	0,0000	_
	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
bb		-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
cc	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0000	0,0000
dd	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008)	0,0000	-	-
	anzuwendenden Fassung)			
ee		0,0000	_	_
	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
gg	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
337	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		-,	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
kk		0,0000	0,0000	0,0000
	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
) zu	r Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
(w	eggefallen)			
Be	trag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa		0,0000	0,0381	0,0381
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0381	_
bb	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		-,	
bb	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
bb			0.0000	0,0000
		0.0000	0.0000	
bb	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	-,
cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000		_
	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	-
cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000		-
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000		0,0000
dd ee	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	-	0,0000	-
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
dd ee	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
dd ee ff)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
dd ee ff)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ trag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
cc dd ee ff) Be im	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ trag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
dd ee ff) Be im fri	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ trag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder iherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
dd ee ff) Be im fri chrich	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ trag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000

Danske Invest European Small Cap Anteilklasse I Thesaurierung

J 0249699918
J 024969991 8

	schäftsjahresbeginn : 01.01.2014 schäftsjahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
Dar	rausschüttung	EUR 0,0000	EUR 0,0000	0,0000
	rausschuttung rch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
,	aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,000	0,0000	0,0000
	bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1518	0,1518	0,1518
2)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder	im –	0,0266	_
	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾ bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des		0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	0,0000
	cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0004	0,0004
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,000	=	-
	anzuwendenden Fassung)			
	ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), so	oweit 0,0000	_	_
	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fasst		- 0.0000	- 0.0000
	gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0165	0,0000 0,0165	0,0165
	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,000	0,000
	jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000	0,0165	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbin mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	ndung	0,0103	
	kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	g der 0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbin mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	ndung	0,0000	-
1)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
.,	aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,000	0,0000	0,0000
	bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,000	0,0000	0,0000
	cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(weggefallen)			
)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) an aach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder ein	nem 0,0041	0,0133	0,0133
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0041	0,0133	0,0133
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b des K\u00f6rperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des K\u00f6rperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)	Abs. 2 –	0,0133	=
	cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein A nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Abzug 0,0000	0,0000	0,0000
	dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b 4 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	Abs. 2 –	0,0000	-
	ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b des K\u00f6rperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des K\u00f6rperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)	Abs. 2 –	0,0000	-
)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,000	0,0000	0,0000
1)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früh Geschäftsjahre		0,0175	0,0175
3et	chrichtlich: trag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- euer-Anpassungsgesetzes	0,0161	0,0161	0,0161

Danske Invest Global Emerging Markets Anteilklasse A

Thesaurierung

ISIN	:	LU0085580271	
------	---	--------------	--

	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
Dan	ausschü	44.wa	USD	USD	USD
		· ·	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
3 o . a)		<u> </u>	0,0000	0,0000	0,0000
1)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) bb)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
"		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,5769	0,5769	0,5769
:)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,5709	0,5709	0,5709
ر.	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,4591	_
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,4371	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	,	anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,3111	0,3111	0,3111
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,3111	-
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0083	0,0083	0,0083
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0002	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0083	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
d)	zur An	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
1)	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge	··	0,0000	0,0000	0,0000
))		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
,		ofte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) ³⁾	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0757	0,1643	0,1643
	,	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	-,	-,	2,22.2
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,1643	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
		Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0015	0.0015	0.0015
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0017	0,0017	0,0017
	66)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.		0.0017	
		in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0017	_
	ff)				
	11)				
,		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
g)	Betrag	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
g) 1)	Betrag im Ges	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000 0,1976	0,0000 0,1976	0,0000 0,1976
1)	Betrag im Ges frühere	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre			
ı) ach	Betrag im Ges frühere richtlich	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre			

Danske Invest Global Emerging Markets Anteilklasse I

früherer Geschäftsiahre

AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes

Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des

Nachrichtlich:

Thesaurierung ISIN: LU0249706804 Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014 Privat-Betriebs-Betriebs-Geschäftsjahresende: 31.12.2014 vermögen vermögen vermögen **EStG** KStG oro Anteil pro Antei ro Anteil USD USD USD Barausschüttung 0.0000 0.0000 0.0000 Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer 0.0000 0.0000 0.0000 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe a) Betrag der Ausschüttung 0.0000 0.0000 0.0000 In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0.0000 0.0000 0.0000 In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge 0.0000 0.0000 0.0000 Betrag der ausgeschütteten Erträge 0.0000 0.0000 0.0000 Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 0.5918 0,5918 0,5918 In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im 0,5260 Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG bb) 0.0000 0.0000 0,0000 0,0000 cc) 0.0000 dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), 0,0000 ee) soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 gg) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0,0000 hh) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0.3563 0.3563 0.3563 ii) - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte 0,0000 0,0000 0,0000 ii) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,3563 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung 0,0095 kk) 0.0095 0.0095 der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen 11) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0095 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) zur An echnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG 0.0000 0,0000 0,0000 im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 0,0000 0,0000 0,0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem 0,0789 0,0789 0,0789 Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt 0,0000 0,0000 0,0000 bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b 0,0789 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0.0000 0.0000 0.0000 cc) Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b 0.0000 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0.0008 0,0008 0,0008 ee) Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b 0,0008 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0.0000 0.0000 0.0000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0.0949 0.0949 0.0949

0,0415

0,0415

0,0415

Danske Invest Europe High Dividend Anteilklasse I

Jes	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Rar	ausschü	ttung	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000
-		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
a)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
,	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3815	0,3815	0,3815
2)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	=	0,1665	_
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0002	0,0002
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	=	=
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1114	0,1114	0,1114
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,1114	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
1)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge				
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
		fte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0.0100	0.0100	0.0100
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0198	0,0198	0,0198
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
	11)	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0198	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	00)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0.0000	0.0000	0.0000
	cc)	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b		0,0000	
	uu)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	<i>,</i>	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
	,	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
;)	Betrao	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
		chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0244	0,0244	0,0244
1)		er Geschäftsjahre	0,0211	0,0211	0,0217
1)					
ı) achı					
ach	richtlich	: ht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0126	0,0126	0,0126

Danske Invest Europe High Dividend Anteilklasse A Thesaurierung

ISIN	:	LU0123484957

		hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
Rar	ausschi	ttung	EUR 0,0000	EUR 0,0000	EUR 0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
8 J . a)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1)	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
•		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,5589	0,5589	0,5589
c)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,3369	0,5589	0,3369
٠,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,1534	_
	uu)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,1334	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	/	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		-,	-,
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0003	0,0003
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0974	0,0974	0,0974
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0974	-
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
	,	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		-,	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
(f	zur Ar	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
:)	(wegge	fallen)			
)	Betrag	der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
		fte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0244	0,0389	0,0389
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
	11)	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0389	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
					0.0000
	00)		0.0000	0.0000	
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
		nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000		0,0000
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	-
		nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000		-
	dd)	nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Åbs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
		nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000		0,0000
	dd)	nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Åbs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Åbs. 2 InvStG in	-	0,0000	-
	dd)	nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Åbs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	dd)	nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Åbs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Åbkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Åbkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
g)	dd) ee) ff) Betrag	nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Åbs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Åbsetzungen für Åbnutzung oder Substanzverringerung	-	0,0000	-
g) h)	dd) ee) ff) Betrag im Ges	nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Åbs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Åbsetzungen für Åbnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
1)	dd) ee) ff) Betrag im Ges früher	nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Åbs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
ı) ach	dd) ee) ff) Betrag im Ges früher richtlich	nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Åbs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000

Danske Invest Global Corporate Bonds Anteilklasse A-nok h

In the assessmiller (1998) 1999		sjahresbeginn : 01.01.2014 sjahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
					pro Anteil
urch den Fonds gezahlte und als ausgeschütter geltende Quellensteuer **Sub.** Iskart J. Nr.; 21 verbindung mit Nr. 1 InvSt Geberhaber **Betrag der Ausschüttung **Die Ausschüttung ernhaltene ausschütungsgleiche Erträge der Vorjahre **O0000 **Die Die Ausschüttung ernhaltene Substanzbetrage **Die Betrag der ausschütten schütungsgleichen Erträgen enthaltene **Int den ausgeschütten Schütungsgleichen Erträgen enthaltene **Int den ausgeschütten Schütungsgleichen Erträgen enthaltene **Fall des § 16 InxSt Gin verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftseuergesetzes von ern **Fall des § 16 InxSt Gin verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftseuergesetzes in Schütungsgezeinen in Sime des § 2 Abs. 2 Satz 2 InxSt Gin verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder 3 3b. 4 die Sinkommensteuergesetzes in **Entlägen Sinkom des § 2 Abs. 2 InxSt Gin der am 31. Dezember 2008 **O00000000000000000000000000000000	D	1:			
5 Abs. 1 Skr. 2 in Verhindung mit Nr. 1 InvSG Buchstabe Betrag der Ausschittung enthalnen ausschittungsgleiche Erräge der Vorjahre 0,0000					•
Betrag der Ausschättung 0,000			0,0000	0,0000	0,0000
Bode Ausschäftung enthaltenen ausschäftungengleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0,000	-	9	0.0000	0.0000	0.0000
bis In der Ausschüttung enthaltene Substanzberfräge 0,0000					
Betrag der aussgeschütteten Erträge	,				•
Betrage for ausschütungsgleichen Erträgen unthaltene an den ausgeschrittere/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene an Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Körperschaftseuergesetzes vom a. 0,0000					
n den ausgeschitteter\u00e4vasschitter\u00e4vasschitter\u00e	-				•
Errigie im Sime des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteurgesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Nr. 1 des Kroperschaftsteurgesetzes oder 3 Nr. 40 des Einkommensteurgesetzes in Pall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Nr. 1 des Einkommensteurgesetzes in Pall des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Nr. 1 Satz 1 InvStG (din der am 31. Dezember 2008 anzuvendenden Fassung), soweit in Deppetitus in Saturd & 5 Abs. 2 InvStG (din der am 31. Dezember 2008 anzuvendenden Fassung), soweit in Deppetitus-testable in enhaltene Einkünfte, after die Nr. 1 Satz 1 InvStG (din der am 31. Dezember 2008 anzuvendenden Fassung), soweit in Deppetitus-testable in enhaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen — — 0,0000 — — — — 0,0000			3,0012	0,0012	3,0012
Fall des § 16 Ins/SG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Kürperschaftsteuergesetzes 19 10 Verduerungsgewinne in Sinne des \$ 2 Abs. 2 abs. 2 Jav. 25 Ins/SG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 20 Erräge im Sinne des \$ 2 Abs. 2 Abs. 2 Abs. 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 19 21 Erräge im Sinne des \$ 2 Abs. 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Inv/SG (in der am 31. Dezember 2008 22 anzwendenden Fassung), soweit 22 Erräge im Sinne des \$ 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Inv/SG (in der am 31. Dezember 2008 anzwendenden Fassung), soweit 23 de Erräge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Inv/SG (in der am 31. Dezember 2008 anzwendenden Fassung), soweit 24 de Erräge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 Inv/SG (in der am 31. Dezember 2008 anzwendenden Fassung) 25 Erräge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 Inv/SG (in der am 31. Dezember 2008 anzwendenden Fassung) 26 Erräge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 Inv/SG (in der am 31. Dezember 2008 anzwendenden Fassung) 27 Erräge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 Inv/SG (in der ab 1. Januar 2009 anzwendenden Fassung) 28 Erräge im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abs. 3 Inv/SG (in der ab 1. Januar 2009 anzwendenden Fassung) 29 Erräge im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abs. 3 Inv/SG (in der ab 1. Januar 2009 anzwendenden Fassung) 20 Erräge im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abs. 3 Inv/SG (in der ab 1. Januar 2009 anzwendenden Fassung) 20 Erräge im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abs. 3 Inv/SG (in der ab 1. Januar 2009 anzwendenden Fassung) 20 Erräge im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abs. 3 Inv/SG (in der ball des 8 In Inv/SG (in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Caps 2 Abs. 4 Dezember 2 Abs. 4 Dezember 2 Abs. 2 des Caps 2			-	0.0000	-
Körperschaftsieuergesetzes oder § Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 15 des 1 meter 1 meter 2008 - 3,6812 3,681 dd) steuerfreie Verüußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 0,0000 enzwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzwendenden Fassung 0,0000 die Erträge inch Kinghiederträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 die Strünge inch Kinghiederträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind 0,0000	,			-,	
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 0.0000	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
anzwendenden Fassung) Erträge im Sime des § 2 Abs. 3 Nr. I Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzwendenden Fassung) Erträge im Sime des § 2 Abs. 3 Nr. I Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleträge mis Insine des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzwendenden Fassung (),0000 — — — — — — — — — — — — — — — — —		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
anzuwendenden Fassung) ee) Eritgie mi Sime des § 24 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erittige nicht Kapitalerträge im Sime des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind 17) seteerfreie Veründerungsgewime im Sime des § 2 Abs. 3 InvStG (in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 2,0,000 0,000 0,000 0,000 pg) Einkünfte im Sime des § 4 Abs. 1 InvStG hi) in Doppelbuchstabe genüthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0,000 0,000 0,000 - in Doppelbuchstabe is erinhaltene Eirle-Einkünfte jin in Doppelbuchstabe is erinhaltene Eirle-Einkünfte jin in Doppelbuchstabe is erinhaltene Eirle-Einkünfte jin in Doppelbuchstabe is erinhaltene Eirle-Einkünfte körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 4 obes Einkommensteuergesetzes oder einem Absommen aur Vermeidung der Doppelbuchstabe au enthalten ist und auf Einkünfte einfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — 0	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	3,6812	3,6812
ee) Erräge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erräge nicht Kapplatertäge mis Kinne des § 2 dbs. 51 invStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0,0000 0,0000 0,0000 Dib) in Doppelbuckstabe zig enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen - 0,0000 0,0000 0,0000 in Doppelbuckstabe zig enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen - 0,0000 0,0000 0,0000 in Doppelbuckstabe zig enthaltene Einkünfte in Abzug nach Abzug nach Abzug and Abzug nach Abzug and Doppelbuckstabe zig enthaltene Einkünfte in Sime des § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 88 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden si St. Abs. 2 die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbuckstabe zig enthaltene Einkünfte im Sime des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbuckstabe zig enthaltene Einkünfte im Sime des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Körperschaftsteuer pesetzes nurwenden si St. Abs. 2 des Körperschaftsteuer pesetzes soder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder mit Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 88 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes soder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder mit Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1 unt Aurechnung der Erstattung von Kapitalertragsetuer berechtigender Teil der Ausschüttung an im Store St. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1 unt Aurechnung der Erstattung von Kapitalertragsetuer berechtigender Teil der Ausschüttung an im Store des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG, soweit in Doppelbuckstabe an enthalten EInkünfte im Sime des § 7 Abs. 2 InvStG entfällt, und an 3 mach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32 Abs. 3 invStG in Verbindung mit § 88 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 des Körperschaftsteuerges	dd)		0,0000	-	-
die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 2 dbs. Einkommensteuergesetzes sind fly steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 invSiG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 in) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvSiG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 0,0000 - in Doppelbuchstabe ig enthaltene Einkünfte, die fiels kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 0,0000 ji) in Doppelbuchstabe is einhaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Mr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist i' ki) in Doppelbuchstabe is einhaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist i' in Doppelbuchstabe kie einhaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes and § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist i' in Doppelbuchstabe kie ernhaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist i' izur Anrechung oder Erstattung von Kapitalentragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 statz 4 InvSiG, soweit in Doppelbuchstabe an enthalten im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Compensation verschildten des Proppelbuchstabe and enthalten ist und auf Einkünfte entillit und die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Compensation verschildtenen verschildtenen kinnen verschildtenen verschildtenen verschildtenen verschildtenen verschildtenen verschi		e,	0.0000		
ge Einkinfe im Sime des § 4 Abs. 1 InvSiG go Einkinfe im Sime des § 4 Abs. 1 InvSiG ni Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen i Dintoppelbuchstabe is enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen i Doppelbuchstabe i in enthaltene Einkünfte, dir die sich Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde i Doppelbuchstabe i in enthaltene Einkünfte i Doppelbuchstabe i in enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ook § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ook § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes authenden ist 10 des Proppelbuchsteuer des Proppelbuchsteuer des Proppelbuchstabe ist enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Norgeschaftsteuergesetzes ook § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder sin Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Robertschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Robertschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 InvSiG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auzwenden ist 3 involution in Doppelbuchstabe an enthal	ee)		0,0000	_	_
Einkünfe im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG 0,000 0,000 0,000 0,000	66		0.0000		
hh) in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen — 0,0000 0,000 0,000 0,000 0,0000 - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte and die \$2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit \$8 Abs. 2 des				0.0000	0.0000
ii) Einkünfte im Sime des § 4 Abs. 2 InvStG irt die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergeietzes arzuwenden ist 1 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sime des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einer als gezahlt gelenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuergeietzes arzuwenden ist 1 in Doppelbuchstabe kie enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergeietzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergeietzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergeietzes anzuwenden ist 1 in Doppelbuchstabe kie enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergeietzes anzuwenden ist 1 in Doppelbuchstabe ist Schoperschaftsteuergeietzes anzuwenden ist 1 in Doppelbuchstabe ist 1 und 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergeietzes anzuwenden ist 1 in Doppelbuchstabe ist 1 und 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergeietzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergeietzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 land 2 InvStG in Verbindung in 1 in Doppelbuchstabe ist 1 und 2 in Doppelbuchstabe an enthalten ist und auf Einführte entfällt, auf an 3 in ans 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergeietzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergeietzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergeietzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergeietzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergeietzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergeietzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit §		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	0,0000		0,0000
in Doppelbuchstabe ii enthaltene ERTT-Einkünfte ji) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des — 0,0000 — 0,000 —			0.0000		0.0000
iji) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einklinfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder eine Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 klo) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Körperschaftsteuergeier des gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuergesetzes oder giener als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 zur Anrechnung oder Erstattung vom Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung au) in Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 vom Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Einkünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 InvStG contfillt, und au) in Sinne des § 7 Abs. 2 InvStG contfillt, und au) in Sinne des § 7 Abs. 2 InvStG contfillt, und au) in Sinne des § 7 Abs. 2 InvStG contfillt, und au) in Sinne des § 7 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbetsetuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - o. 0,0000 0,000 Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - o. 0,0000 0,000 Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - o. 0,0000 0,000 - des Körperschaftseuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des	11)				
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8h Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzwenden ist in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der O,0000 0,0000	ii)	11	0,0000		0,0000
mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁰ kk) in Doppelbuchstabe in eindaltene Einkünfte in Sinkünfe enfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	JJ)			0,0000	
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Nörperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁰ Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG onter § 3 Std Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Anschwing der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Anschwing in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, und die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — 0 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁰ ec) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁰ ec) nach § 4 Abs. 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — 0 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzu					
Doppelbuestsuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	kk)		0,0000	0,0000	0,0000
III Dioppelbuchstabe kk enthaltene Einkinfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8h Abs. 2 des	ĺ				
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹¹ zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 InvStG nis mien des § 7 Abs. 1 InvStG on 0,0000 0,		Körperschaftsteuer berechtigen			
mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 lund 2 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 lund 2 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (c) 0,0000 (veggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in ach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sanzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug abs habs. 2 — 0,0000 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sanzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in O,0000 ondo O,0000 ondo O,0000 ondo O,0000 ondo O,0000 ondo O,00	11)		_	0,0000	-
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten ciweggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Einkünfte im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 3 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 3 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 3 Abs. 3 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 3 Abs. 3 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 3 Abs. 3 InvStG entfällt, und aa) in Sinne des § 3 Abs. 3 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 3 Abs. 3 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und abs in Sinne des § 5 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 4 InvStG entfällt, und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — 0,000 abs in Sexbärsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fäll des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1					
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten cc im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten cc im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) ab ach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 can hach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ec enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes daer § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körpersc	d) zur				
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten civeggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) in ana § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fäll des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist in Doppelbuchstabe ca enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 0,000 dd) in Doppelbuchstabe ca enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 0,000 dd) in Doppelbuchstabe ce centhalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 0,000 dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 0 - des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fäll des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 0 - des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fäll des § 16 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,000 0,000 0 0,00			0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (veggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) ³⁰ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ca enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 cc) nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 0,0000 in Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre gezahlte Quellen		·			0,0000
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen					0,0000
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) 30 nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt (100,000 on 0,000 on 0,00		•	- ,	-,	.,
aa) 30 nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt bi) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 — 0,0000		30			
Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt bi) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ader im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- 0,1527 0,1527 0,	Ein	künfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000	aa)		0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 - des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist z on ach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug on 0,0000 on 0,0000 on ach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 on on on des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist z on ach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in on					
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes der § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 — 0,0000 — 0,0000 — Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — odes Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 3 Abs. 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung — 0,0000			0.0000	0.0000	0.0000
des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 3c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug 0,0000 0,0000 0,0000 nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000		•	0,0000		0,0000
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug 0,0000 0,0000 0,0000 nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0	bb)		-	0,0000	-
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung D,0000					
nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer 0,0000 0,0000 0,0000 Geschäftsjahre achrichtlich: etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- 0,1527 0,1527 0,	cc)		0.0000	0.0000	0.0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbestuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0	CC)		0,0000	0,0000	0,0000
des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 - 0,0000 - des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Geschäftsjahre achrichtlich: etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- 0,1527 0,1527 0,	dd)		_	0.0000	_
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 – 0,0000 – des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0 0,0000 0 0,0000 0 0,0000 0 0,0000 0 0,0000				-,	
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000					
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 — 0,0000 — des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,000	ee)		0,0000	0,0000	0,0000
des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,000 0,0		Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.			
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre achrichtlich: etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- 0,1527 0,1527 0,1527 0,	ff)		-	0,0000	-
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,000 0,0					
im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Geschäftsjahre achrichtlich: etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- 0,1527 0,1527 0,			0.0000	0.0000	0.000
Geschäftsjahre achrichtlich: etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-0,1527 0,1527 0,					0,0000
achrichtlich: etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-0,1527 0,1527 0,			0,0000	0,0000	0,0000
etrag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- 0,1527 0,1527		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
			0.1527	0.1507	0.150
euer-Anpassungsgesetzes			0,1527	0,1527	0,152

Danske Invest Global Corporate Bonds Anteilklasse A-sek h

	äftsjahresbeginn : 01.01.2014 äftsjahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
D		SEK	SEK	SEK
	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
_	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa		0,0000	0,0000	0,0000
bl	, ,	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	3,8866	3,8866	3,8866
) Iı	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa		_	0,0000	_
	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
bl		-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾			
C	<u> </u>	-	3,8857	3,8857
de		0,0000	-	-
	anzuwendenden Fassung)			
ee		0,0000	_	_
	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff		0,0000	-	-
g		0,0000	0,0000	0,0000
hl	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	=
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
kl	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
) z ı	ır Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bl	b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
C	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
) (v	veggefallen)			
В	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
E	inkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bl	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
C		0,0000	0,0000	0,0000
	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
de		-	0,0000	-
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee		0,0000	0,0000	0,0000
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.			
ff		-	0,0000	-
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	üherer Geschäftsjahre			
	chtlich:			
etrag	der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,1619	0,1619	0,1619
teuer	Anpassungsgesetzes			

Danske Invest Global Corporate Bonds Anteilklasse A

Thesaurierung
ISIN: LU0123484106
Geschäftsiahresbeginn: 01.01.2014

	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
			EUR	EUR	EUR
	rausschü	· ·	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
1)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
`	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
`		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,9051	0,9051	0,9051
)	aa)	ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,0000	
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	_
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,9049	0,9049
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	· –
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	=	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	11)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	0.0000	0.0000	0.0000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
l)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge	•			
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen ifte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	ш,	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	1.1\	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	(()	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		.,	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	D .	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betrag			0.0000	0,0000
))		chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
)	im Ges frühere	er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
) ich	im Ges frühere nrichtlich	er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Global Corporate Bonds Anteilklasse I

Thesaurierung
ISIN: LU0249702647
Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014

5 Abs. 1 S		nro Antoil	EStG	KStG
urch den l 5 Abs. 1 S		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
urch den l 5 Abs. 1 S	· · · · ·	EUR	EUR	EUR
5 Abs. 1 S		0,0000	0,0000	0,0000
	Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,000	0,0000
Denus	der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag	der ausschüttungsgleichen Erträge	0,4129	0,4129	0,4129
In den	ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	_
443	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
cc)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,4128	0,4128
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	0,4126	0,4126
uu)	anzuwendenden Fassung)	0,0000		
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
•••	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
KK)	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	arechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0,0000
aa) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
(wegge		0,0000	0,0000	0,0000
	der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	offte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
1.1.)	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
,	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	,	,	,
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	
11)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
Betrag	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	er Geschäftsjahre			
chrichtlich				
chrichtlich	cht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0042	0,0042	0,0042

Danske Invest Global Global StockPicking Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0117088970

	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
Dar	waaak.	44a	EUR	EUR	EUR
	ausschü	•	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
1)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) bb)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
"		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0778	0,0778	0,0000
:)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0778	0,0778	0,0778
-)	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,0085	_
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,0003	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	=	0,0000	0,0000
	00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000		
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0080	0,0080	0,0080
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0080	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
l)	zur An	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
-,	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
(:)	(wegge		0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
,		fte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0020	0,0343	0,0343
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0343	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
		Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b		0,0000	
	11)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	Retrac	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
9		chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0502	0,0502	0,0502
					17.17.11/2
g) 1)	im Ges		0,0302	0,0302	*,***
1)	im Ges frühere	er Geschäftsjahre	0,0302	0,0302	,,,,,
ı) achı	im Ges frühere ichtlich	er Geschäftsjahre	0,0311	0,0311	0,0311

Danske Invest Global Global StockPicking Anteilklasse I

	chäftsjahresbeginn : 01.01.2014 chäftsjahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Rara	ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	ch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000
-	Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
_	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1566	0,1566	0,1566
	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)	m –	0,0984	_
	bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
	cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0002	0,0002
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	0,0002	0,0002
	anzuwendenden Fassung)	0,0000		
	ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	_	_
	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000		
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassur	ng 0,0000	-	_
	gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	
	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0925	0,0925	0,0925
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	11	0,0000	0,0925	0,0000
	jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0923	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0.0000	0,0000	0,0000
	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuer berechtigen			
	II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
4)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000
	(weggefallen)			
	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	em 0,0231	0.0264	0.0264
	aa) an nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder eine	0,0251	0,0264	0,0264
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	11	0,0000		0,0000
	bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b		0,0264	_
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG	111		
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b		0,0000	
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG	in —	0,0000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	111		
	ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	=	0,0000	-
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG	in	0,000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
r)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder		0,0386	0,0000
	früherer Geschäftsjahre	0,0386	0,0380	0,0380
	richtlich:			
	g der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0132	0,0132	0,0132
_	9	0,0132	0,0132	0,0132
cuer	r-Anpassungsgesetzes			

Danske Invest Nordic Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0012195888

	_	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
201	rausschi	ittung	EUR 0,0000	EUR 0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
,	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,000	0,0000
)	Betrag	der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag	der ausschüttungsgleichen Erträge	1,4551	1,4551	1,4551
)	In den	ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	_
	1.1.	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		0.0000	0.0000
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0005	0,0005
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	- 0,0003	- 0,0003
	uu)	anzuwendenden Fassung)	0,0000		
ī	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	_
		die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung			
	kk)	mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
	KK)	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung			
		mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)		efallen) g der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
		ofte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) ³⁾	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0455	0,0455
	/	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	-,	2,2	-,
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	_	0,0455	_
		des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	>	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)	0.0000	0.0000	0.0000
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	_	0,0000	_
	uu)	des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
		Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.			
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	-	0,0000	-
		des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Datos	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
		der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
)		schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer	0,0437	0,0437	0,0437
	chrichtlic	iftsjahre			
2.		/11.			
		nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-	0,1158	0,1158	0,1158

Danske Invest Sweden Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0074604223

		hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			SEK	SEK	SEK
3ar	ausschi	ittung	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 .	Abs. 1 S	atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
ı)	Betrag	der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betrag	der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag	der ausschüttungsgleichen Erträge	8,8147	8,8147	8,8147
)	In den	ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	-
		Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
	/	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	-,		
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	_	_
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	11)				
	::>	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	11)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	0.0000	0.0000	0.0000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11\	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
1		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge	,			
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
		nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,3662	0,3662
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,3662	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	CC)				
	(C)	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
			-	0,0000	-
		in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,000		0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000		0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	0,0000
<u>;</u>)	dd) ee) ff)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
g) n)	dd) ee) ff) Betrag	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	0,0000
	dd) ee) ff) Betrag im Ges	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung echäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	-
)	dd) ee) ff) Betrag im Ges früher	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
) ich	dd) ee) ff) Betrag im Ges früher richtlich	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Swedish Bond Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0070798268

Abs. 1 Betra; aa) bb) Betra; Betrag In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) 3)	nittung n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: 1	SEK 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000 0,0000 - 0,0000	SEK 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 4,8615 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	SEK 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - 0,0000 4,8615 - - 0,0000 - 0,0000 0,0000
rch den Abs. 1 Betra; aa) bb) Betra; Betrag In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) ii) jj) kk) Il) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einki aa) bb)	n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: ng der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge nd der ausgeschütteten Erträge g der ausgeschütteten Erträge n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 10 Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 10 Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 0,0000 4,8615 - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - 0,0000 4,8615 0,0000 - 0,0000
Abs. 1 Betra; aa) bb) Betra; Betrag In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) 3)	Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: ng der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge ng der ausgeschütteten Erträge g der ausgeschütteten Erträge g der ausschüttungsgleichen Erträge g der ausschüttungsgleichen Erträge m ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - - 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 0,0000 0,0000 4,8615 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - 0,0000 4,8615 0,0000 - 0,0000
Betragaa) bb) Betrag In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) Il) zur A aa) bb) cc) (wegg Betrag Einkü aa) bb)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge ag der ausgeschütteten Erträge g der ausgeschütteten Erträge g der ausschüttungsgleichen Erträge g der ausschüttungsgleichen Erträge g der ausschüttungsgleichen Erträge n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾ Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - - 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 0,0000 4,8615 - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - 0,0000 4,8615 - - - 0,0000 - 0,0000
aa) bb) Betrag Betrag In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) ii) kk) II) zur A aa) bb) cc) (wegg Betrag Einkü aa) bb)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge augeschütteten Erträge g der ausgeschütteten Erträge g der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - - 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 0,0000 4,8615 - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 3,5521 - 0,0000 4,8615 - - - 0,0000 - 0,0000
bb) Betrag Betrag In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) iii) iii) zur A aa) bb) cc) (wegg Betrag Einkiii aa) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge ag der ausgeschütteten Erträge g der ausschüttungsgleichen Erträge n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾ Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 3,5521 - - 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 3,5521 0,0000 4,8615 - - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 3,5521 - 0,0000 4,8615 - - - 0,0000 - 0,0000
Betrag Betrag In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) ii) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betrag Einkii aa) 5)	g der ausgeschütteten Erträge g der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 3,5521 - - 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 3,5521 0,0000 0,0000 4,8615 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 3,5521 - 0,0000 4,8615 - - 0,0000 - 0,0000
Betrage In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betrage Einkii aa) 3)	g der ausschüttungsgleichen Erträge n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾ Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	3,5521 - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	3,5521 0,0000 0,0000 4,8615 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	3,5521 - 0,0000 4,8615 - - 0,0000 - 0,0000
In der aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) Il) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) 3)	n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾ Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	- 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 4,8615 - - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	- 0,0000 4,8615 - - - 0,0000 - 0,0000
aa) bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra Einküi aa) ³⁾	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾ Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 4,8615 - - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	4,8615 - - 0,0000 - 0,0000
bb) cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) Il) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einküi aa) ³⁾	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾ Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	0,0000 4,8615 - - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	4,8615 - - 0,0000 - 0,0000
cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) ³⁾	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Åbs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Åbs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Åbs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Åbs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Åbs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Åbs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Åbs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Åbs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Åbs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	4,8615 - - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	4,8615 - - 0,0000 - 0,0000
cc) dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) ³⁾	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾ Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	4,8615 - - 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	4,8615 - - 0,0000 - 0,0000
dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betrai Einküi aa) ³⁾	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	- 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
dd) ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betrai Einküi aa) ³⁾	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	- 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
ee) ff) gg) hh) ii) jj) kk) Il) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) ³⁾	anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 0,0000 - 0,0000	- 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) ³⁾	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 - 0,0000	- 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
ff) gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) ³⁾	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 0,0000 - 0,0000	- 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra Einküi aa) ³⁾	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
gg) hh) ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra Einküi aa) ³⁾	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
hh) ii) kk) II) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) bb)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
ii) jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkii aa) 3)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000	0,0000 0,0000	
jj) kk) ll) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) ³⁾	 in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 		0,0000	
kk) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra: Einküi aa) 3)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0000 -		0,0000
kk) zur A aa) bb) cc) (wegg Betra: Einküi aa) 3)		-	0,0000	_
zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) bb)	Korperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 invStG in			
zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) bb)	XX 1: 1 : (0.01 A1			
zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) bb)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	0.0000	0.0000	0.0000
zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) 3)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) 3)	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
zur A aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) 3)	Körperschaftsteuer berechtigen		0,0000	
aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) ³⁾	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) ³⁾	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
aa) bb) cc) (wegg Betra; Einkü aa) ³⁾	Arrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
bb) cc) (wegg Betra Einkü aa) ³⁾ bb)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) (wegg Betra; Einkü aa) 3)		0,0000	0,0000	0,0000
(wegg Betra Einkü aa) ³⁾ bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
Betra; Einkü aa) ³⁾ bb)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
Einkü aa) ³⁾ bb)				
aa) ³⁾	ng der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen ünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
bb)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
/	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	-,	-,	-,
dd)		-	0,0000	_
	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b			
	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
ee)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
				•
ff)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in			
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.			
Betrag	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b		0.0000	0,0000
im Ge	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
hrichtlic	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ g der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		-,	0,0000
ag der n	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ get Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung eschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder erer Geschäftsjahre		-,	0,0000

Danske Invest Swedish Bond Anteilklasse Y Thesaurierung ISIN: LU0193808663

	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
			SEK	SEK	SEK
	ausschi		0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
ı)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
)	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
"		der ausgeschütteten Erträge der ausschüttungsgleichen Erträge	2,2536		
,		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	2,2330	2,2536	2,2536
:)	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im		0,0000	
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	_
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	=	0,0000	0,0000
	00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	3,0125	3,0125
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des		0,0000	-
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des		0,0000	
	11)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
(f	zur Ar	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
,	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge			,	
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Einkü	nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
	11)	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	20)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
	uu)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	ee)		0,0000	0,0000	0,0000
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
		nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000		0,0000
	ff)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
(;)	ff) Betrag	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
g) i)	ff) Betrag im Ges	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	-	0,0000	-
1)	ff) Betrag im Ges	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i) ich	ff) Betrag im Ges früher richtlich	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder er Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Eastern Europe Convergence Anteilklasse I Thesaurierung

ISIN	:	LU0249695924

Зes	-	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermöger KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
			EUR	EUR	EUR
	ausschü	0	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
1)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
)	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
יי		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3414	0,3414	0,3414
)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,5414	0,5414	0,5414
.,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,3040	_
	uu)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,5040	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0010	0,0010
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	_
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	_	_
	co	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0.0000		
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	- 0000	- 0.0000
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	- 0.2727	0,0000	- 0.2727
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2737	0,2737	0,2737
	::/	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	0,0027	0,0027 0,2710	0,0027
	jj)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,2710	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0,0000	0,0000
	/	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	-,	-,	-,
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
l)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
`	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(wegge				
)	_	der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen ifte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) ³⁾	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0567	0,0567	0,0567
	uu)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0307	0,0307	0,0507
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0002	0,0002	0,0002
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0565	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	1.1\	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	22)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,000	3,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	n .	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
)				0.1666	-0,1666
)	im Ges	chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	-0,1666	-0,1666	-0,1000
)	im Ges früher	er Geschäftsjahre	-0,1666	-0,1000	-0,1000
) ch	im Ges früher richtlich	er Geschäftsjahre	-0,1666 0,0139	0,0139	0,0139

Danske Invest Eastern Europe Convergence Anteilklasse A

Thesaurierung

ISIN	:	LU0156840208	

Ges	•	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
Daw	ausschü		EUR	EUR	EUR
		0	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
3 3 . a)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1)	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
,		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,9877	0,9877	0,9877
2)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,7077	0,2077	0,7077
-,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,8580	_
	/	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		-,	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,7729	0,7729	0,7729
	•••	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0083	0,0083	0,0083
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,7646	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	kk)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0000	0.0000	0.0000
	KK)	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	=	0,0000	-
•		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
l)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
`	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e))	(wegge	•			
,		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen fte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) ³⁾	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,1918	0,2238	0,2238
	aa)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,1710	0,2230	0,2230
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0007	0,0007	0,0007
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b		0,2231	· –
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
		Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	>	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	
	11)	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
)	Betrag	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
		chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	-0,6563	-0,6563	-0,6563
		er Geschäftsjahre	0,0303	0,0505	0,0303
	Truner				
1)	richtlich				
) ich	richtlich	ht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0952	0,0952	0,0952

Danske Invest Global Emerging Markets Small Cap Anteilklasse I

Ges	chäftsj	ahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil USD	pro Anteil USD	pro Anteil USD
Ror	aussch	Sitting	0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
-		g der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
a)			0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre			
L	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		g der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
`		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,6730	0,6730	0,6730
c)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene		0.6522	
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,6533	_
	1.1.	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		0.0000	0.0000
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	>	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)		0.0001	0.0001
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0001	0,0001
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)	0.0000		
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	_
	22	soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,3258	0,3258	0,3258
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,3258	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0127	0,0127	0,0127
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0127	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
(f	zur A	nrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
(:	(wegg	efallen)			
)	Betra	g der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Einkü	nfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0727	0,0727	0,0727
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0727	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
		Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0014	0,0014	0,0014
		Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.			
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0014	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
g)		der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	im Ge	schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0776	0,0776	0,0776
	frühei	er Geschäftsjahre			
ach	richtlic	1:			
etra	g der ni	cht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0466	0,0466	0,0466
eue	r-Anpa	ssungsgesetzes			
	-				

Danske Invest Global Emerging Markets Small Cap Anteilklasse A

Thesaurierung

ISIN	:	LU0292126785

	_	hresbeginn : 01.01.2014 hresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
D			USD	USD	USD
	ausschi		0,0000	0,0000	0,0000
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
a)		der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) bb)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
"		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3119	0,3119	0,3119
2)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,3119	0,3119	0,3119
٠)	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,3061	_
	aa)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,3001	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	
	,	anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung),	0,0000	-	-
		soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	_	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1527	0,1527	0,1527
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,1527	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung	0,0060	0,0060	0,0060
		der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11\	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0060	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0060	_
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
(f	zur Ar	rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
-,	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(wegge	·	-,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	-,	-,,,,,,,
)		der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
_		ofte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)3)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0367	0,0676	0,0676
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0676	-
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
	1.1\	Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	_	0,0000	_
		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0013	0,0013	0,0013
	cc)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0013	0,0013	0,0013
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0013	_
	/	Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0013	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
g) h)	Betrag	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
		schäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0722	0,0722	0,0722
		er Geschäftsjahre			,
	richtlich				
ach	i icitiici				
		cht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-	0,0782	0,0782	0,0782

Danske Invest Trans-Balkan Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0249704346

	tsjahresbeginn : 01.01.2014 tsjahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
Rarance	chüttung	EUR 0,0000	EUR 0,0000	EUR 0,0000
	en Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,000	0,0000	0,0000
	1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
	rag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	rag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	rag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0071	0,0071	0,0071
	len ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0071	0,0071	0,0071
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	_
,	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		-,	
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	_
	anzuwendenden Fassung)			
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	-
	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0377	0,0377	0,0377
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0071	0,0071	0,0071
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0306	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung			
	mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung	=	0,0000	_
	mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	ggefallen)			
	rag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	künfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0.0071	0.0107	0.0107
aa)		0,0071	0,0197	0,0197
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0007	0,0007	0,0007
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	0,0007	0,0190	0,0007
bb)	des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0190	_
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,000	0,0000	0,0000
cc)	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	_	0,0000	_
/	des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		-,	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	, i	,	ŕ
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2	-	0,0000	-
	des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
) Beti	ag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
) im (Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer	0,0287	0,0287	0,0287
	chäftsjahre			
achricht				
trag de	r nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-	0,0198	0,0198	0,0198
passun	gsgesetzes			

Danske Invest India Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0193801577

rest den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer		jahresbeginn : 01.01.2014 jahresende : 31.12.2014	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
ratusschittung runde dear Foans grahlte und als ausgeschützte geltende Quellensteuer			•		pro Anteil
ruch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellersteuer Abs. I Satz I Fx. 21 verbindung mit Nr. I Invist Gobectsabe: Betrug der Ausschüttung enhaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0,0					USD
Abs. Sakz Nr. 2 in Verhindung mit Nr. I In NrStG Buchstabe:		•			0,0000
Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschütungsgleiche Erräge der Vorjahre 0,0000 0,000				0,0000	0,0000
In der Ausschätung enthaltene ausschätungegleiche Eträge der Vorjahre		<u> </u>	0.0000	0.0000	0.0000
Betring der ausschüttung enthaltener Substanzberträge		<u> </u>			
Betrag der aussekhüttengelichen Erträge 0,0000 0,000 0,000 0,000	-				
Betrag efra anschüttungsgleichen Erträgen unthaltene an Betrag ein Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Kopreschaftsteuergesetzes oder 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Kopreschaftsteuergesetzes oder 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder 3 Nr. 40 des Ein					
In den ausgeschitteten/ausschittetungsde/chen Erträgen enthaltene aan Erräge im Sinne des § 2 Abs. 2 Stat I In NSGG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 In NSGG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 10					
Eftrige im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mil § 3b N. 40 des Einkommensteuergesetzes of Philosopher Compensation of the Private of the Pri			0,0000	0,0000	0,0000
Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körpenchaftsteuergesetzes " Körpenschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Inkommensteuergesetzes " C Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 fanv (StG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des			_	0.0000	_
bb) Veräußerungsgewinne im Sime des § 2 Abs. 2 Bar. 2 fav. 876 in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des — 0,0000 0,000 (A)000 (A	aa)			0,0000	
Körperschaftsieuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes of c. Erträge im Simote des § 2 Abs. 2 almxSiG of a steuerfreie Verüußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvSiG (in der am 31. Dezember 2008 a. 0,0000	bb)		_	0.0000	0,0000
Erräge im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.0000	/			-,	-,
anzuwendenden Fassung) e) Eirikgie mi Simue des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Im/SIG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), 0,0000	cc)		-	0,0000	0,0000
ee) Erritage im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvSiG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung). 0,0000 — — — soweit die Erritage inchit Kapitalerträge im Sinne des § 2 Abs. 3 InvSiG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0,0000 — — — — — — — — — — — — — — — —	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
soweit die Enräge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergestetzes sind f) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 Abs. 3 InvStG in der ab I. Januar 2009 auzuwendenden Fassung					
ge Einkinfe im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG in der ab I. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0,0000 0,000 0,000 0,000 in Doppelbuchstabe ge enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen - 0,0000 0,000 0,000 0,000 0 in Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,000 0,000 0 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Coppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Korperschaftsteuergesetzeze oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes autzewenden ist 10 Inversional mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes autzewenden ist 10 Inversional mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes autzewenden ist 10 Inversional mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes autzewenden ist 10 Inversional mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes autzewenden ist 10 Inversional mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Korperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Korperschaftsteuergesetzes auzwenden ist 10 Inverbindung mit § 8b	ee)	<u> </u>	0,0000	-	-
Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG bi) in Doppelbuchstabe ig enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen — 0,0000 0,00					
ii) Einktinfe im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 0,000 0,000 0,000 0 in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte Kantinfe im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,0000 0,0000 0,0				-	-
ii) Einklinfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 8 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 invStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung 0,0000 0,000 0,000 der Doppelbesteuerung zur Arnechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 in Doppelbuchstabe ke nethaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 10 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 10 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder in Fall des § 10 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 InvStG entfallt, und aa) in Sinne des § 7 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung amerchenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzenchenbar ist, wenn k		·			0,0000
in Doppelbuchstabe it einhaltene ERIT-Finklufte ji) in Doppelbuchstabe it einhaltene Einkiufine, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des — 0,0000 — C Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 7 — 0,0000 — 0,00	-				-
ij) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹ Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹ Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹ Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbuschaftsteuering zur Anrechung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹ zur Anrechung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung an) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cveggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Einkünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 InvStG entfällt, und an) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf EIT-Einkünfte entfällt verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 - Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 - O,0000 - O,0	11)				
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden is til 10 popelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder sin Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 Verbindung mit § 8b Abs. 3 invStG in Verbindung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung (von 10 km) verbindung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung (von 10 km) verbindung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung (von 10 km) verbindung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung (von 10 km) verbindung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung (von 10 km) verbindung mit 8 verbindung ober 10 km verbindung ober 10 km verbindung verbindung von 10 km verbindung mit 8 verbindung mit 8 verb	::\		0,0000		0,0000
Verbindung mit § 8h Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 poppelbuchstabe it enthaltene Einkünfte in Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe ke enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des — 0,0000 — Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes autwenden ist 10 — Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes autwenden ist 10 — Verbindung mit § 8b Abs. 1 due 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 due 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 due 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 due 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 due 2 InvStG in Verbindung mit § 3 InvStG in Verbindung mit § 8 — 0,0000	IJ)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	_	0,0000	_
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sime des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Arrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe kke einhaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des — 0,0000 — Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 — 10 — 10 — 10 — 10 — 10 — 10 — 10					
der Doppelbesteuerung zur Arrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des — 0,0000 — Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auzwenden is if verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auzwenden is if verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auzwenden is if verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auzwenden is if verbindung mit § 8b Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder ein Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 3 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 4 IndStG in Verbindung mit § 8b Abs. 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 5 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 6 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 6 InvStG in Verbindun	kk)		0.0000	0.0000	0,0000
Risperschaftsteuer berechtigen II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkümfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des - 0,0000 - Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 19	KK)		0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG co im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten co 0,0000 co					
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 10 zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) in Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Staz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) 30 nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Eilt Einkünfte entfällt auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 30 Nr. 40	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	-
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ab im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten continue of the state of the					
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 invStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 3 invStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten cveggefallen Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) ab ach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ode Seinkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ce) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ce) nach einem Abkommen aurerkenbar ist. f) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetze					
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten cweggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) aab § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde. - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist of Verbindung mit § 8b Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist overbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist overbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist overbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist overbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist overbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist overbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. f) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist overbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuw			0.0000	0.0000	0.0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) anach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf EEIT-Einkünfte entfällt auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 0,000 - Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 50 - cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1		·			
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen	,	•			
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) 30 nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe ce enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit it diesem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit it diesem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit it diesem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit it diesem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit it diesem Abkommen anverenban ist. Fin in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkü			0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) aach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf EEIT-Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ³⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,000					
aa) 30 nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 - Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 - Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 - Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000					
Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Åbs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung O,0000 O			0.0000	0.0000	0,0000
vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b - 0,0000 0,0000 0,0000 - Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0,0000 0,0000 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 früherer Geschäftsjahre gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder hrichtlich:	uu)		0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 — nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 3dc Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein — 0,0000 — 0,0000 — Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde — dd) — in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 20 — nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in — 0,0000					
Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 früherer Geschäftsjahre gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,0000 0,0000 0,0000 hn.			0,0000	0,0000	0,0000
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein 0,0000 0,0000 0,0000 Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 früherer Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,0000 0,0000 0,0000 hrüchtlich:	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b	-	0,0000	-
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung O,0000		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁵ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,0000 0,0000 0,0000 früherer Geschäftsjahre hrichtlich:					
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,00	cc)		0,0000	0,0000	0,0000
Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,	1.1\			0.0000	
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 früherer Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,0000 0,0000 0,0000 hrüherer Geschäftsjahre	aa)		_	0,0000	_
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkümfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,000 0,000 0,000 0,000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,000 0,000 0,000 hrüherer Geschäftsjahre					
Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b — 0,0000 — Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,000 0,000 0,000 0,000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,000 0,000 0,000 früherer Geschäftsjahre	ee)		0.0000	0.0000	0.0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b – 0,0000 – Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,000	(1)		0,0000	0,000	0,0000
Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,000 0,	ff)		-	0,0000	_
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,000 0,000 0,000 0,000 0,000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,000 0,000 0,000 0,000 früherer Geschäftsjahre hrichtlich:		Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,0000 0,0000 0,0000 früherer Geschäftsjahre hrichtlich:		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
früherer Geschäftsjahre hrichtlich:		g der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
hrichtlich:			0,0000	0,0000	0,0000
ag der nicht abziehbaren Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM- 0.1177 0.1177 0.1177			0	0.11==	o · · · = -
ier-Anpassungsgesetzes	_		0,1177	0,1177	0,1177

- 1) Der Ertrag bzw. der Veräußerungsgewinn ist zu 100% ausgewiesen.
- ²⁾ Die ausländischen Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen. Je nach Anlegerkategorie bzw. Art der zugrundeliegenden Einkünfte können jedoch nur Teile der ausgewiesenen Beträge steuerlich berücksichtigt werden.
- ³⁾ Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden im Privat-/Betriebsvermögen. Fiktive Quellensteuer ist nicht enthalten.

Der geprüfte Jahresbericht für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank und bei allen Zahlstellen erhältlich, sowie auf der Homepage http://www.danskeinvest.de abrufbar.

Luxemburg, den 21. April 2015

Danske Invest, FCP

Luxemburg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Geschäftsführung der

Danske Invest Management Company S.A. 13, rue Edward Steichen

L-2540 Luxembourg

Entsprechend dem uns von der Geschäftsführung der Danske Invest Management Company S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft) erteilten Auftrag vom 30. Dezember 2014 haben wir die beigefügten steuerlichen Angaben für den Danske Invest FCP (nachfolgend: der Fonds) und seine Anteilklassen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG geprüft.

Verantwortung der Geschäftsführung

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Rechnungslegung und dem Jahresabschluss. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Verantwortung des Réviseur d'entreprises

In unserer Verantwortung liegt es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresabschlusses des Fonds. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir führten unseren Auftrag nach dem von der Commission de Surveillance du Secteur Financier umgesetzten Internationalen Prüfungsstandard 3000 (International Standards on Assurance Engagements 3000) durch. Dieser Standard verlangt, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und den Auftrag dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben sind. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'entreprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund

von Unrichtigkeiten und Verstößen enthalten. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'entreprises das für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Bescheinigung über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Unsere Aufgabe umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Ein steuerlicher Ertragsausgleich wurde berücksichtigt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Bescheinigung

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée,

Cabinet de révision agréé

Jan van Delden, Réviseur d'entreprises agréé

Partner

Luxemburg den 21. April 2015